

Jahresbericht 2010

Gewerbeaufsicht des Saarlandes

Vorwort

Das Berichtsjahr 2010 stand für die Gewerbeaufsicht im Zeichen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern entwickelten konkreten Arbeitsschutzziele galt es auf gemeinsamen Handlungsfeldern umzusetzen.

Der vorliegende Jahresbericht bietet neben der Darstellung dieses Schwerpunktes einen Ausschnitt aus dem umfangreichen Arbeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und –beamten. Neben positiven Beispielen verdeutlichen einige Berichte dabei aber auch, wo die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten nicht oder nicht ausreichend gewährleistet war. An Hand ausgewählter Unfallberichte zeigt sich, welche gravierenden Auswirkungen die Vernachlässigung von sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten haben kann. Über besondere Aktionen aus dem weiten Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht wird detailliert berichtet.

In beeindruckender Weise zeigt der Tabellenteil des Jahresberichts die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht anhand von Zahlen.

Erfreulicherweise hat sich das Unfallgeschehen im Saarland hinsichtlich der tödlich verlaufenden Ereignisse äußerst positive entwickelt. Waren im Jahr 2009 im Zuständigkeitsbereich der saarländischen Gewerbeaufsicht noch drei tödlich endende Arbeitsunfälle zu beklagen, so verbesserte sich die Unfallbilanz im Berichtsjahr 2010 auf nur noch einen tödlichen Arbeitsunfall.

Inhaltsübersicht

- 1. Schwerpunkt**
- 2. Unfälle**
- 3. Technischer Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**
- 4. Sprengstoff**
- 5. Sozialer Arbeitsschutz**
- 6. Technischer Verbraucherschutz**
- 7. Medizinprodukte**
- 8. Strahlenschutz**

Anhang

- | | |
|--------------------|---|
| Tabelle 1 | Personal |
| Tabelle 2 | Betriebsstätten und Beschäftigte |
| Tabelle 3.1 | Dienstgeschäfte in Betriebsstätten |
| Tabelle 3.2 | Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten |
| Tabelle 4 | Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten |
| Tabelle 5 | Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz |
| Tabelle 6 | Begutachtete Berufskrankheiten |

1. Schwerpunkt

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) hielt im Jahr 2010 verstärkt Einzug in die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger haben verbindliche Ziele und Handlungsfelder vereinbart, um die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Sie führen gemeinsam und nach einheitlichen Grundsätzen die Arbeitsprogramme der GDA aus, wodurch der Arbeitsschutz noch effizienter und systematischer wird.

Im Berichtsjahr wurden von den Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamten in 188 Betriebsstätten 288 Überprüfungen hinsichtlich der unterschiedlichen Programme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) durchgeführt.

Das erste Arbeitsschutzziel ist die "Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen". Hier werden insbesondere die Handlungsfelder Bau- und Montagearbeiten, Zeitarbeit sowie Fahren und Transportieren überprüft. Die Überprüfungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Arbeitsprogramme:

- 43 Überprüfungen zum Arbeitsprogramm Bau- und Montagearbeiten,
- 37 Überprüfungen zum Arbeitsprogramm Zeitarbeit,
- 124 Überprüfungen zum Arbeitsprogramm Fahren und Transportieren.

Das zweite Arbeitsschutzziel umfasst die „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und –Erkrankungen“ und erstreckt sich auf die Handlungsfelder Büro und Pflege. Im Berichtsjahr wurden 35 Betriebe zum Arbeitsprogramm Büro überprüft.

Das dritte Arbeitsschutzziel beinhaltet die „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“. Überprüft wurden Tätigkeiten mit Feuchtarbeiten und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen. Zu diesem Thema erfolgten 49 Überprüfungen.

Durch die Umsetzung der GDA-Arbeitsprogramme soll die systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen gefördert und Maßnahmen zur Verringerung von psychischen Fehlbelastungen als fester Bestandteil in den Arbeitsschutz integriert werden.

2. Unfälle

Erfreulicherweise zeigt das Unfallgeschehen im Saarland hinsichtlich der tödlich verlaufenden Ereignisse eine äußerst positive Entwicklung. Waren im Jahr 2009 noch drei tödlich endende Arbeitsunfälle zu beklagen, so reduzierte sich die Anzahl im Berichtsjahr 2010 auf eins. Aus dem Gesamtunfallgeschehen im Saarland nachfolgend einige Beispiele die mit dazu beitragen sollen, dass die dort gemachten Fehler sich nicht wiederholen.

2.1 Tödlicher Arbeitsunfall bei Dacharbeiten

Eine Dachdeckerfirma erhielt vom Hauseigentümer den Auftrag zur Sanierung des Hausdaches. Sie gab den Auftrag an ein als Bausanierer tätiges Subunternehmen weiter.

Im Zuge der Arbeitsdurchführung sollte ein Bauaufzug von der rechten auf die linke Seite des Frontgiebels umgesetzt werden. Hierzu hob der Firmenchef, während der Mitarbeiter auf der zweiten Gerüstbelagebene stand und den Transport unterstützte, den Bauaufzug im Fußbereich an, um ihn an seinen neuen Standort zu versetzen.

Da im letzten Gerüstfeld dieser Gerüstebene kein Seitenschutz vorhanden war (lt. Aussage des Firmenchefs war dieser von dem später Verunfallten ohne Beauftragung zurückgebaut worden), wies der Unternehmer seinen Mitarbeiter an, vor der Weiterarbeit einen Seitenschutz zu installieren. Die hierzu erforderlichen Materialien wollte der Arbeitnehmer vom Flachdach des Anbaus holen. Dabei ist er beim Übertritt zum Flachdach auf einer an der Dachoberkante des Anbaudaches befindlichen Metallblende abgerutscht - entsprechende Rutschspuren waren erkennbar - und auf den Pflasterboden der Garageneinfahrt abgestürzt. Hierbei fügte sich der Verunfallte schwerste Verletzungen im Kopfbereich zu, an denen er noch am gleichen Tag im Krankenhaus verstarb.

Unfallursächlich war in diesem Fall das fehlende Gerüst im Bereich des Anbaues. Zudem befand sich die Baustelle aus arbeitsschutztechnischer Sicht zum Zeitpunkt des Unfalls in einem insgesamt bedenklichen Zustand.

2.2 Kurzfristiger Arbeitseinsatz mit tragischen Folgen

Am Morgen des Unfalltages erhielten zwei Mitarbeiter einer Dachdeckerfirma den Auftrag, am Ortgang eines Hausdaches Sturmschäden zu beseitigen. Mehrere Blend- und Abdeckplatten eines Satteldaches sollten erneuert werden.

Da es sich hierbei um kurzfristige Arbeiten handelte und die Mitarbeiter ausgebildete Fachhandwerker waren, verzichtete der Firmenchef auf Festlegungen zur Durchführung arbeitsschutztechnischer Maßnahmen. Dies sollte sich im späteren Verlauf als folgenschwerer Fehler herausstellen.

Um auf die Dachfläche des Gebäudes zu gelangen, diente eine Schiebeleiter als Zugang. Diese wurde an der in einer Höhe von 7 m befindlichen Regenrinne angelegt und durch ein mit der Dachkonstruktion verbundenes Seil gegen Wegrutschen gesichert. Um zu der im Ortgangbereich befindlichen Arbeitsstelle zu gelangen, kamen als Verkehrsweg zwei Dachdecker-Auflege-Leitern zum Einsatz. Die erste Leiter wurde auf die Dachfläche aufgelegt und die unterste Leitersprosse gegen die Dachunterkonstruktion hin mit einem Seil fixiert; die zweite dann, so wird angenommen, mit der untersten Sprosse am oberen Ende der ersten Leiter festgebunden. Ein Sicherungshaken zum Einhängen der Leitern wurde hierbei nicht benutzt.

In der Folge hat der Arbeitnehmer auf dem Dach die Plattengröße ausgemessen und seinen Mitarbeiter mit dem Zuschnitt der neuen Blendenplatten beauftragt.

Der später Verunfallte blieb zur Durchführung weiterer Vorarbeiten auf der Dachfläche zurück.

Da es für den Unfallablauf keinen direkten Zeugen gibt, wird angenommen, dass die nicht den Vorgaben entsprechend gesicherte Aufliegeleiter durch eine mit der Arbeitsdurchführung in Zusammenhang stehende Körperverlagerung des Verunfallten seitlich weggerutscht und zusammen mit ihm über die ungesicherte Absturzkante hinweg abgestürzt ist. Bei diesem Unfall hat sich der Verunfallte schwerste innere Verletzungen sowie Kopfverletzungen zugezogen. An den Folgen leidet er noch heute, so dass ein geregeltes Arbeiten für ihn bisher nicht möglich ist.

Durch die Umsetzung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Absturzsicherung durch Einrüstung oder persönliche Schutzmaßnahmen durch Anseilsicherung), sowie durch die Erstellung einer den Vorgaben entsprechenden Zuwegung auf der Dachfläche hätte dieser Unfall vermieden werden können.

2.3 Bein- und Schulterverletzungen beim Umsetzen einer Schweißkabine

In einem Automobilzulieferbetrieb sollte eine Schweißanlage demontiert und in einer benachbarten Halle wieder aufgestellt werden. Die Schweißanlage besteht aus dem Schweißaggregat und den umgebenden Wandelementen mit einem Rolltor.

Zuerst erfolgte die Demontage der Vorderwand der Schweißanlage. Sie sollte zu dem neuen Aufstellungsort in die benachbarte Halle transportiert werden. Die Wand mit einem Schnellauftor (Gewicht ca. 450kg) wurde mit Hilfe von zwei Gabelstaplern, die leider oft in Betrieben vorschriftswidrig als „Alleskönner“ eingesetzt werden, zur Seite transportiert. Die Befestigung erfolgte mittels Gewebeschnur und Transporthaken am Bauteil. Eine Schlinge war für den Transport zu lang gewesen, und sollte durch eine kürzere ersetzt werden. Dazu wurde das Bauteil auf den Boden abgestellt, und die Schlinge wurde gelöst. Zwei Monteure hielten zu diesem Zeitpunkt die Wand fest. Die Monteure sind wahrscheinlich zusammen losgegangen, um eine kleinere Schlinge zu holen, ohne vorherige Absprache untereinander.

Die Wand der Kabine ist sofort umgefallen und hat beide Männer getroffen. Ein Monteure hat einen Beinbruch erlitten und der zweite Kopf- und Schulterverletzungen.

Die Arbeiten sind erst nach vorheriger Klärung des weiteren Vorgehens (andere Transportmöglichkeit, geeignete Anschlagstelle, sicherheitstechnische Unterweisung der Monteure etc.) am folgenden Werktag fortgeführt worden.



Bild 1
Umstürzendes Wandelement verletzte zwei Beschäftigte

2.4 Schwere Gasexplosion

Nach einer Gasexplosion mit schwerem Personen- und Gebäudeschaden wurde die Örtlichkeit gemeinsam von Beamten der Kriminalpolizei und der Gewerbeaufsicht untersucht.

Bei der Überprüfung des Gebäudekomplexes und den darin befindlichen Anlagenteilen konnte festgestellt werden, dass die Frontscheibe eines Verkaufsräume durch eine Druckwelle zerstört und die hinteren Gebäudeteile, hier Decken- und Seitenwände, zum Einsturz gebracht worden waren. Unter dem Trümmerfeld wurden eine funktionsfähige aber nicht nach der Betriebssicherheitsverordnung genehmigte Füllanlage mit Wiegeeinrichtung und mehrere Gasflaschen sichergestellt. Weitere Ermittlungen ergaben, dass ein zu Heizzwecken genutzter aber nicht geprüfter Lagertank mit der vorgefunden Füllanlage für Druckgase in Verbindung stand. Die Untersuchungen ergaben weiterhin, dass der Betreiber der Verkaufsstelle ein nicht genehmigtes Flaschenlager für brennbare Gase unterhielt und die bei der Rücknahme von Gasflaschen anfallenden Restmengen an brennbaren Gasen für die Beheizung seines angrenzenden Wohnhauses nutzte. Beim Umgang mit einer dieser Rücknahmeflasche im nicht explosionsgeschützten Aufstellungsraum der Füllanlage kam es dann zu einer Propangasexplosion, bei der der Betreiber schwerste Verletzungen erlitt und in eine Spezialklinik eingeliefert werden musste. Als Ursache für das Schadensereignis müssen die als Zündquelle des explosiblen Gas/Luftgemisches in Betracht kommend nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel im Aufstellungsraum der Füllanlage angesehen werden.

Sowohl von Seiten der Kriminalpolizei als auch von Seiten der Gewerbeaufsicht wurden gegen den Betreiber entsprechende strafrechtliche Verfahren eingeleitet.



Bild 2
Durch die Wucht der Gasexplosion zerstörter Gebäudeteil

3. Technischer Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

3.1 Sicherheitskoordination bei Bauarbeiten verhindert Unfälle

Historisch gesehen hat die Bauwirtschaft, aufgrund der Gefährdungen und Belastungen bei Bauarbeiten, die schlechteste Unfallbilanz, einen hohen Krankenstand und einen hohen Anteil an Frühinvalidität. Die am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Baustellenverordnung, mit der die europäische Baustellenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, will hier Abhilfe schaffen. Ihre Einhaltung bildet eine entscheidende Voraussetzung zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei Bauarbeiten. Für den Berichtszeitraum wird auszugsweise eine arbeitsschutztechnisch gelungene, d.h. unfallfreie Abbruchmaßnahme geschildert. Am Beispiel eines weiteren Bauprojektes wird dargestellt, dass aber immer auch noch viele Verstöße gegen die Bestimmungen der Baustellenverordnung festgestellt werden.

3.1.1 Das Ende einer städtischen Industriegeschichte

Verwaltung und Rat einer Stadt hatten sich nach langen Diskussionen entschlossen die Gebäude einer stillgelegten Malzfabrik mit zwei gewaltigen 47 m hohen Silotürmen abreißen zu lassen.



Bild 3
Die zwei zum Abriss anstehenden, betonierten Silotürme und angrenzende Gebäude

Die Ingenieurleistungen umfassten u. a. auch die Sicherheitskoordination in der Planungs- und Ausführungsphase. Nach Abschluss eines öffentlichen Vergabeverfahrens wurde der gesamte Abruchauftrag an eine Firma vergeben.

Diese hatte ihrerseits in einer Vorbesprechung mit der Gewerbeaufsicht, der Baubehörde, dem Bauherrn, der Bauleitung und dem Sicherheitskoordinator die Abbruchkonzeption, die Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsplan ausführlich vorgestellt. Die Nachweise über die sachliche, organisatorische und persönliche Eignung der Firma und ihrer Mitarbeiter sowie die technischen Nachweise wurden ebenfalls vorgelegt.

Der eigentliche Abbruch gestaltete sich äußerst aufwändig und schwierig. Die Gebäude mit den Silotürmen standen unmittelbar an einer wichtigen Einfallstraße in die Stadt. Im unmittelbaren Bereich um die Abbruchstelle befanden sich Wohn- und Geschäftshäuser, teilweise waren sie sogar baulich miteinander verbunden. So wurde zunächst die Verkehrsführung geändert und die Straße halbseitig gesperrt. Zur Aufstellung der Baucontainer und zum Lagern von Arbeitsmaschinen und Baumaterialien wurde gegenüber der eigentlichen Abbruchmaßnahme zunächst ein städtisches Wohnhaus abgerissen. Der maschinelle Abriss der Türme wurde mit einem Gittermastbagger mit Abrissbirne, einem Abrissbagger mit Longfrontausstattung sowie in Betonschneidtechnik ausgeführt.

Nach neun Monaten Abrisstätigkeiten wurde die Arbeit unfallfrei abgeschlossen.

3.1.2 Wohnungsbau ohne Sicherheitskoordination

In einem anderen Fall wurde auf dem Platz einer außer Dienst gestellten Jugendherberge ein Mehrfamilienwohnhaus mit 22 Wohneinheiten gebaut.

Bei einer unangekündigten Baustellenrevision stellte die Gewerbeaufsicht fest, dass nach umfangreichen Abbrucharbeiten bereits die Rohbau- einschließlich der Dachdeckerarbeiten durchgeführt waren. Drei Firmen waren auf der Baustelle mit der Durchführung ihrer Gewerke (Bauunternehmer, Dachdecker, Trockenausbau) beschäftigt.

Schwerwiegende Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutz- und berufsgenossenschaftliche Vorschriften lagen vor. Diese waren geeignet, Leben und Gesundheit der an der Baustelle Beschäftigten zu gefährden. So waren u. a. keine Absturzsicherungen im Treppenhaus angebracht, technische Geräte waren mit Mängeln behaftet und nicht durch befähigte Personen geprüft. Das Weiterarbeiten auf der Baustelle wurde untersagt. Weiterhin waren Vorankündigung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nicht vorhanden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator war ebenfalls nicht bestellt. Erst nach behördlicher Aufforderung schaffte der Bauherrn die entsprechenden Voraussetzungen.

Bei einer weiteren Revision wurde festgestellt, dass immer noch Mängel vorhanden waren. Es bestand weiterhin in arbeitsschutztechnischer Hinsicht Handlungsbedarf. Die Bauunternehmung wurde mittels Revisionsschreiben zur Beseitigung der Mängel aufgefordert, an den Bauherrn erging eine Ordnungswidrigkeitsanzeige, die in der Zahlung einer Geldbuße ihren Verfahrensabschluss fand.

3.2 Asbestrückbau bei der energetischen Sanierung eines Gebäudes

Im Rahmen einer energetischen Sanierung eines Gebäudes musste die Außenfassade aus schwach gebundenen Asbestplatten mit KMF-Kern (künstliche Mineralfaser) und vorgehängter Blechfassade rückgebaut werden.

Der Rückbau der schwach gebundenen asbesthaltigen Materialien erfolgte gemäß Gefahrstoffverordnung bzw. für asbesthaltige Materialien gem. Asbestrichtlinien sowie der TRGS 519.

Aufgrund der Größe des Gebäudes erfolgt die Sanierung der Außenfassade in mehreren Abschnitten. Im Jahr 2010 wurde der 1. Bauabschnitt realisiert.

Der Rückbau der Asbestzementfassade erfolgte nach Anlegung eines Unterdruckes. Dazu wurden die jeweiligen Sanierungsbereiche eingerüstet und mit reißfester Folie luftdicht abgeplant. Die Gerüstaußenflächen mussten vollständig mit faserdichter reißfester Plane (Ketterplane) eingerüstet werden, um eine Freisetzung der Asbestfasern zu verhindern.



Bild 4
Ketterplane des 1. Bauabschnitts

Zur inneren Abdichtung wurde alle Spalten zwischen den Ständerwandteilen und zwischen den Ständerwanddecken bzw. Bodenteilen und der Türspalten (beidseitig, d. h. von der Raum- und der Flurseite her) mit faserdichten reißfesten Klebebändern verklebt.



Bild 5
Räumliche Trennung des Sanierungsbereichs



Bild 6
Abgedichtete Ständerwand

Das rückgebaute asbesthaltige Material wurde in Big-Bags verpackt und über den Materialaufzug auf Erdniveau gebracht und dort in einen an den Schwarzbereich angedockten Großcontainer verbracht, in dem die Vorkonditionierung des Materials bzw. die Reinigung der staubdicht verschlossenen Big-Bags vor Ausbringung erfolgte. Der Rückbau verlief innerhalb des Schwarzbereiches etagenweise von oben nach unten.

Im Zeitraum des Asbestrückbaus kontrollierte ein Wachdienst während der Nächte die Baustelle. Während der gesamten Rückbauphase von schwach gebundenem Asbest wurde der vorgeschriebene Unterdruck von 20 Pa während der Arbeitszeit und 10 Pa während der Ruhephase sicher eingehalten.

Nach durchgeführter Grobreinigung im Sanierungsbereich wurden die asbesthaltigen Bodenbeläge möglichst zerstörungsfrei abgestoßen und in faserdichte Säcke ver-

packt, über den Materialaufzug nach unten verbracht und in dem zwischenzeitlich gereinigten Großcontainer endverpackt und oberflächengereinigt. Die so vorbehandelten Verpackungseinheiten konnten ausgeschleust und analog Asbestzement entsorgt werden.

Die abschließende Endreinigung des gesamten Sanierungsbereiches erfolgte durch Absaugen mit für Asbest geeigneten Industriestaubsaugern und einer anschließenden Ausbringung von Restfaserbindemittel. Eine abschließende Messung ergab, dass der Freigabewert von 1.000 Fasern/m³ nicht überschritten wurde.

3.3 Sanierung einer ehemaligen Fettgasanstalt

Die Umnutzung von alten Industrieflächen und Betriebsanlagen setzt immer eine Begutachtung hinsichtlich der vorhandenen Altlasten voraus. So finden sich bei analytischen Prüfungen des Bodens und der Bodenluft bei Altlastenverdachtsflächen je nach Vornutzung nicht selten polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW), Cyanide oder andere Stoffe.

Die Fläche einer ehemaligen Fettgasanstalt hat eine Gesamtgröße von ca. 2.500 m². Sie bestand aus mehreren Gebäuden und Anlagen. Fettgas ist ein Leuchtgas, das aus flüssigen Fetten, Petroleumrückständen, Parafinöl oder Teeröl durch Spaltung von Kohlenwasserstoffen bei hohen Temperaturen unter Luftabschluss gewonnen wird. Es wurde ab 1870 für die Innenbeleuchtung von Eisenbahnwagen eingesetzt. Bei Aushubarbeiten konnte eine enorme Teerölaltlast festgestellt werden.



Bild 7
Kontamination des Erdreichs

Als Sofortmaßnahmen musste die kontaminierte Fläche mit einer chemikalienbeständigen Folie abgedeckt werden.



Bild 8
Sofortmaßnahme Abdeckung

In den Randbereichen fanden weitere Probeschürfungen statt, um das Ausmaß an Teerölablagerungen abzuschätzen. Es wurden aber keine weiteren Teerölreservoirs gefunden.

Zum Schutz der Beschäftigten wurden bei der Ausführung der Baumaßnahme die Einhaltung der Vorgaben gemäß TRGS 524 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" gefordert und überwacht.

Die für die Sanierungsarbeiten festgelegten organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen umfassten das Abgrenzen der kontaminierten Bereiche durch Schutzzäune sowie die Einrichtung einer Schwarz-Weiß-Anlage. Rechtliche Vorschriften wie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) schreiben zwingend vor, dass für Arbeitnehmer, die infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder geruchsbelästigenden Stoffen oder starken Verschmutzungen ausgesetzt sind, eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit von Arbeits- und Straßenkleidung vorhanden sein muss, um gegenseitige Kontamination zu verhindern.

Als technische Schutzmaßnahmen wurde die Ausrüstung der ständig im Sanierungsbereich befindlichen Bagger und Radlader mit Filtergeräten, das Abdecken von im Untergrund unerwartet auftretenden Auffälligkeiten mit Erdreich und bei Bedarf die lokale Be- und Entlüftung der Arbeitsbereiche vorgesehen.

Neben den organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen musste während der Sanierungsarbeiten von den Beschäftigten, den Vertretern des Arbeitgebers, den Aufsichtspersonen vor Betreten des Schwarzbereiches ein Einwegschutzanzug und eine Halbmaske mit Kombinationsfilter der Filterklasse 3 getragen werden.

Die Aushubarbeiten wurden durch regelmäßige Messungen mit einem Photoionisationsdetektor (PID) begleitet. Weiterhin erfolgte eine kontinuierliche Überwachung der Luftatmosphäre mit einem Gaswarngerät. Bei Erreichen oder Überschreitung der festgelegten Auslöseschwelle mussten die Arbeiten unterbrochen werden.

Die Belastung der Umgebung durch Staub wurde im Bedarfsfall durch Bedüsen mit Wasser und durch Abhängen der aufgestellten Schutzzäune mit Folien minimiert.

Die Verfrachtung von Schadstoffen auf die öffentliche Straße durch an den Transportfahrzeugen anhaftende Schmutz-/Bodenteile ließ sich durch eine Reifenwaschanlage verhindern. Die dabei anfallenden Abfälle wurden nach Bedarf abgepumpt und ordnungsgemäß entsorgt.

3.4 Abriss und Rückbau von Gebäuden und Anlagen

Der Abriss und Rückbau von Gebäuden und Anlagen stellt für die beauftragten Firmen immer eine große Herausforderung hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den verschiedenen Abriss- und Rückbauphasen unterschiedliche Gefährdungen für die Beschäftigten auftreten.

Im Rahmen der Umnutzung eines früher für Transport und Logistik genutzten Areals fielen u.a. 40.000 Tonnen Bauschutt, 460 m³ Holz, 410 Tonnen Metallschrott aber auch 24.000 m³ asbesthaltige Baustoffe an.

Um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, wurden von der Abbruchfirma stets fallbezogene Gefährdungsbeurteilungen erstellt, in denen die Festlegung der Schutzmaßnahmen für die an der Baustelle anfallenden Tätigkeiten erfolgte. So fanden in den verschiedenen Abbruchphasen ständige Unterweisungen der Mitarbeiter statt.

In der ersten Phase des Rückbaues wurden alle mit dem Gebäude nicht verbundenen Teile entfernt. Hierzu gehörten unter anderem auch Elektrogeräte und die vorhandenen Elektroinstallationen.

Die zweite Phase diente dem Zurückversetzen der Gebäude in den Rohbauzustand. In dieser Phase begann der Rückbau der asbesthaltigen Materialien. Die TRGS 519 wurde hierbei vom verantwortlichen Unternehmen mit größter Sorgfalt umgesetzt. So wurde z.B. in Absprache mit der Gewerbeaufsicht für die Demontage der 20.000 m² Asbestzementplatten ein Arbeitsplan erstellt. Hieraus ergab sich, dass die Demontage der Platten mit Arbeitsbühnen vom Inneren des Gebäudes zu erfolgen hat. Die Wellplatten konnten dadurch systematisch zerstörungsfrei demontiert und sofort auf den Arbeitsbühnen in Big-Bags verpackt werden.



Bild 9
Abbau der Wellplatten mit Hilfe einer Arbeitsbühne



Bild 10
Transportfertig verpackte Asbestabfälle

Phase drei beinhaltete den eigentlichen Abbruch der Gebäude, hier wurden vor Beginn der Arbeiten geeignete Sicherungsmaßnahmen seitens der Abbruchfirma getroffen. Diese beinhalteten z.B., dass vor Beginn und während der Abbrucharbeiten die Flächen zur Verringerung der Staubbelastung zu befeuchten sind. Die Abbruchmaterialien wurden hierbei separiert und nach ihren Materialeigenschaften getrennt. Unbelastete Materialien wurden an Ort und Stelle separiert und für die weiter Durchführung des Bauvorhabens gelagert. Belastete Materialien wurden verladen und den verschiedenen Deponien zugeführt.

Bei den Abbrucharbeiten musste man feststellen, dass der zweite Weltkrieg eine besondere Herausforderung für die Erschließung des Geländes darstellte. So wurden während der Phase drei sechs Fliegerbomben aus dem 2. Weltkrieg gefunden.

Bei einem Termin im Juni des Berichtsjahres, bei dem eine Sicherheitsunterweisung aller Mitarbeiter stattfand, wurde dieses Thema vom Sicherheitskoordinator explizit angesprochen. Hierbei wurden insbesondere die Baggerfahrer zum Thema Bombensensibilisiert. Kurz nach Beendigung der Unterweisung entdeckte ein Mitarbeiter auf einem aufgeschütteten Bauschutthaufen die erste von sechs Bomben. Es handelte sich hierbei um eine Fünf-Zentner Fliegerbombe. Nach einer kurzen Besichtigung des Fundortes wurde die Baustelle geräumt und Landes- und Bundespolizei rückten samt Kampfmittelräumdienst an.



Bild 11
Bombenfund im Bauschutt

Bei der Nachbetrachtung der verschiedenen Arbeiten, den Bombenfunden und den Schadstoffen auf der Baustelle sind die Abrissarbeiten aus arbeitsschutztechnischer Sicht sehr gut verlaufen.

3.5 Chlorgasaustritt im Hallenbad durch defekte Dosierpumpe

Zu Arbeitsbeginn kontrollierte der Schwimmmeister die Funktion der Desinfektionsanlage im Keller eines Hallenbades. Das für die Wasserdesinfektion notwendige Chlor wird hier in einer Chlorierungsanlage mittels Natriumhypochlorit-Lösung und Schwefelsäure hergestellt. Dabei bemerkte er Chlorgasgeruch. Nachdem er die Anlage ausgeschaltet hatte, alarmierte er die Rettungskräfte. Die Feuerwehr lüftete den gesamten Keller. Der Schwimmmeister begab sich zur Untersuchung ins Krankenhaus, kehrte danach jedoch ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen zurück.

Die Ursache für die Chlorgasentwicklung war ein technischer Defekt. Die Schwefelsäure und die Natriumhypochlorit-Lösung werden aus Kanistern über Schlauchpumpen einzeln zu dosiert. Die beiden Pumpen sind in einer Nische nebeneinander an einer Wand montiert. Darunter stehen die jeweiligen Vorratskanister in Auffangwannen. Auf der Druckseite der Schwefelsäuredosierung ist der Schlauch abgebrochen. Die Dosierpumpe lief weiter und die Säure lief in die hierfür vorgesehene und ausreichend dimensionierte Auffangwanne des Säurevorratskanisters. Über das abgebrochene Schlauchende drückten die Schwimmbecken Wasser zurück, welches auch in den Auffangbehälter lief. Dieser lief dann über und ein Teil der sauren Lösung lief in die benachbarte Auffangwanne der Natriumhypochlorit-Lösung. Da beim Austausch der Vorratskanister bzw. Sauglanze immer etwas Natriumhypochlorit-Lösung in die Wanne tropft, reagierte das am Boden kristallisierte Hypochlorit-Salz mit der Schwefelsäure zu Chlorgas.

Die Schlauchleitungen und Aufsatzstücke der Schlauchpumpen wurden ausgetauscht, so dass die Anlage wieder funktionsbereit war. Um einen Vorfall dieser Art künftig auszuschließen, erfolgt eine räumliche Trennung der beiden Dosiereinheiten.

4. Sprengstoffrecht

4.1 Genehmigungen nach dem Sprengstoffrecht

Unter Beteiligung der Gewerbeaufsicht fanden im Jahr 2010 insgesamt 13 staatlich anerkannte Lehrgänge statt, die von vier anerkannten Lehrgangsträgern angeboten worden waren. Die Lehrgänge wurden zum Teil in sog. Kombinationslehrgängen zusammengefasst. Es handelte sich im Einzelnen um

- 5 Grundlehrgänge für den Umgang mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen,
- 4 Grundlehrgänge für den Umgang mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen,
- 4 Grundlehrgänge für den Umgang mit Treibladungspulver zum Böllern,
- 1 Grundlehrgang für den Umgang mit pyrotechnischen Auslöse- und Sicherheitseinrichtungen in Luftfahrzeugen.

Weiterhin stellte die Gewerbeaufsicht auf Antrag aus bzw. verlängerte

- 8 Erlaubnisse nach § 7 SprengG (gewerblicher Bereich),
- 73 Befähigungsscheine nach § 20 SprengG (gewerblicher Bereich) und
- 406 Erlaubnisse nach § 27 SprengG für private Zwecke.

Als Voraussetzung zur Teilnahme an den sprengstoffrechtlichen Lehrgängen wurden 135 Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz erteilt.

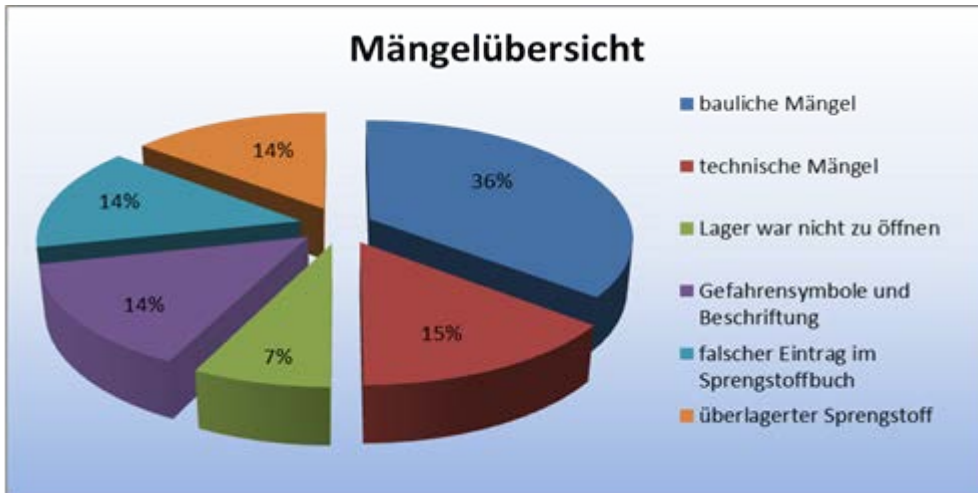
4.2 Überprüfung von Sprengstofflagern

Zivile Sprengstoffe werden zum größten Teil zur Gewinnung von Gestein (Basalt, Granit, Kalk) in Tagebauen zur Werksteingewinnung und im Bergbau eingesetzt. Daneben finden sie im Verkehrswegebau, im Tunnelbau, bei Abbruchsprengungen und in der Pyrotechnik (Feuerwerk) Verwendung. Auch für die Abgabe von Treibladungspulver für private Verwender werden bei einigen Händlern Pulvermengen bis zu mehreren hundert Kilo bevorratet. Wegen der Explosions- und Diebstahlsgefahr hat die Aufbewahrung der Sprengstoffe in besonderen Lagern zu erfolgen.

An die bauliche Gestaltung der Lager bzw. Bunker werden hohe Anforderungen gestellt. So verlangen die Vorschriften u. a. eine feuerbeständige Bauart, eine Erdüberdeckung oder Umwallung, Mindestraumhöhe, getrennte Aufbewahrung der Zündmittel, spezielle Anforderungen an Fußböden, elektrische Anlagen, ausreichende Lüftung, Beschilderung mit Gefahrensymbolen. Weiterhin hat ein Erlaubnisinhaber, der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen hat, eine Aufzeichnungspflicht. Er hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der verwendeten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.

Im Berichtsjahr fand eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zur Aufbewahrung von Sprengstoffen, Zündern, pyrotechnischen Gegenständen und Treibladungspulver statt. Von zurzeit noch 26 genehmigten Sprengstofflagern im Aufsichtsbereich suchte die Gewerbeaufsicht im Berichtsjahr alle ortsfesten gewerblichen Sprengstofflager auf.

In 14 Fällen ergaben sich keine Beanstandungen. Überlagerter Sprengstoff wurde in zwei Lagerstätten vorgefunden. Bis Jahresende mussten 21,85 kg überlagerter Sprengstoff und 160,0 m Sprengschnur fachgerecht vernichtet werden. Knapp 40 % Prozent der vorgefundenen Mängel waren baulicher Natur (z. B. mangelhafte Erdüberdeckung der Lagerstätte oder Wassereintrich). Jeweils knapp 15 % der vorgefundenen Mängel entfielen auf fehlende Beschriftungen bzgl. der maximalen Lagermenge und Gefahrensymbole sowie fehlerhaften Eintragungen im Sprengstoffbuch. Diese Mängel konnten umgehend korrigiert werden. Ebenfalls 15 % der Mängel waren technischer Natur (z. B. schadhafte Elektroinstallation). Zwei Sprengstoffbunker ließen sich nicht mehr öffnen. Es musste jeweils eine Notöffnung der Lagerstätte in die Wege geleitet werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen grafischen Überblick der vorgefundenen Mängel:



Mängelübersicht Sprengstofflagerung

In Anwesenheit der Gewerbeaufsicht musste sogar bei einer Lagerstätte die erste Tür und zwei Schlösser an der Hauptlagertür entfernt werden. Somit darf dieses Sprengstofflager nicht mehr genutzt werden und die Genehmigung ist damit erloschen. Nach Abschluss der Überprüfungen kann festgestellt werden, dass immer weniger ehemalige Sprengstofflager noch als solche genutzt werden. Gründe für diese Entwicklung sind Betriebsaufgaben und/oder Betriebsschließungen aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Lage oder erfolgloser Suche nach einem Betriebsnachfolger. Auch die Anzahl der Sprengungen hat sich in den vergangenen Jahren verringert. Dies kann mit dem wirtschaftlicheren Einsatz verbesserter, leistungsfähigerer Bautechniken erklärt werden, insbesondere für den Verkehrswege- und Kanalbau sowie für Abbrucharbeiten. In Steinbrüchen werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen die sprengtechnischen Tätigkeiten immer mehr durch externe, überregional tätige Firmen ausgeführt.



Bild 12
Eingangsbereich Sprengstofflager



Bild 13
Innenansicht Sprengstofflager

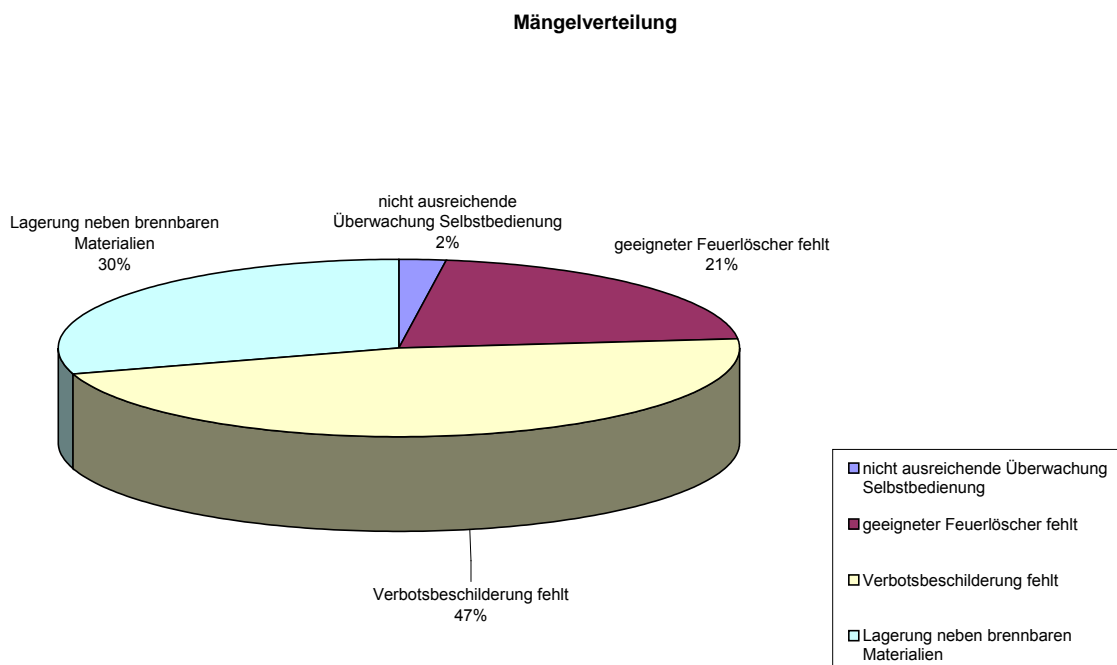
4.3 Lagerung und Verkauf von Silvesterfeuerwerk

Der Verkauf und die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände unterliegen stets den Bestimmungen des Sprengstoffrechts. Ziel der darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ist die Vermeidung von Bränden und Explosionen bei der Aufbewahrung und beim Feilbieten der Feuerwerkskörper.

Die Überprüfung des Verkaufs und der Lagerung von Silvesterfeuerwerk durch die Gewerbeaufsicht vor Ort, dient der Einhaltung der Vorschriften des Sprengstoffrechts zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden.

Im Berichtsjahr wurden bei der Kontrolle von 56 Betrieben insgesamt 47 Mängel festgestellt; wobei es in 32 Betrieben keine Beanstandungen gab:

- bei zehn Betrieben fehlte in den Verkaufs- oder Lagerräumen ein geeigneter Feuerlöscher,
- einmal wurde der Verkauf in Selbstbedienung nicht ausreichend überwacht,
- in 14 Betrieben wurden die pyrotechnischen Gegenstände nicht sachgerecht gelagert (Lagerung/Verkauf neben brennbaren Materialien),
- in 22 Fällen wurde im Verkaufsraum nicht auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer hingewiesen.



Wie bereits in den Vorjahren stellte die fehlende Hinweisbeschilderung zum Rauchverbot bzw. zum Verbot im Umgang mit offenem Feuer den größten Schwerpunkt in

der Mängelverteilung dar (47% aller Mängel). Der Wert ist vergleichbar mit den Werten aus den Vorjahren. Dies resultiert nach wie vor aus der vorherrschenden Meinung des Personals in den betroffenen Betrieben, dass es auf Grund des allgemeinen Rauchverbots im Verkaufsraum keiner weiteren Beschilderung bedürfe.

Ein weiterer Schwerpunkt (30% aller Mängel) war die nicht sachgerechte Lagerung der pyrotechnischen Gegenstände. Feuerwerkskörper wurden im Verkauf oder im Lager neben brennbaren Materialien wie Büchern, Druckerpapier, Toilettenpapier, hochprozentigen Spirituosen, Wachskerzen oder sogar Feuerzeugen gelagert. Diese Beanstandungsquote hat sich im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht.

Ein weiterer Punkt (21 % aller Mängel) war das Fehlen geeigneter Feuerlöscher im Verkaufsraum bzw. im Lager. Dieser Prozentsatz ist vergleichbar mit den Werten aus den Vorjahren.

In einem Fall wurde die Selbstbedienung im Verkauf nicht ausreichend überwacht.

Relativ gesehen, ist die Anzahl der Mängel im Vergleich zu den beiden Vorjahren im Wesentlichen unverändert. Jedoch haben sich Art und Verteilung der Mängel verschoben. Eine Mengenüberschreitung im Verkaufsraum wurde gegenüber den Vorjahren in diesem Jahr keine festgestellt. Dafür ist die Anzahl der Mängel bei der nicht sachgemäßen Lagerung um diesen Prozentanteil erhöht.

Die deutliche Erhöhung der Mängel bei der Lagerung bzw. dem gleichbleibend hohem Stand der fehlenden Beschilderung lässt eine nicht ausreichende Information und auch ein nicht ausreichendes Verständnis für Gefährdungen erkennen. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die beiden Mängel häufig zusammen auftraten und in diesen Fällen meist Wissenslücken bei den Verantwortlichen im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen vorhanden waren. Im Gegensatz hierzu waren in den mängelfreien Betrieben die Sachkompetenz und auch die Sensibilität der Mitarbeiter für Gefährdungen im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen deutlich erkennbar.

Das gleichbleibend hohe Niveau und die Verteilung der Mängel zeigen, dass eine jährliche Kontrolle des Verkaufs von Silvesterfeuerwerk nach wie vor geboten ist.

5 Sozialer Arbeitsschutz

5.1 Fahrpersonalrecht

Unfälle mit Omnibussen und Lastkraftwagen wegen Übermüdung der Fahrer ereignen sich immer wieder. Deshalb kontrolliert die Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr und der Polizei, wie lange Berufskraftfahrer mit Kleintransporter, LKW oder Omnibus unterwegs sind und ob sie die höchstzulässigen Lenkzeiten sowie die notwendigen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten (Tages- und Wochenruhezeiten) einhalten. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind der Europäischen Kommission entsprechend Art.17 der Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 alle zwei Jahre mitzuteilen.

Je nach Fahrzeugart und Beförderungszweck müssen die Fahrer von Speditionen und Omnibus-Reisebetrieben anhand von Tageskontrollblättern, Diagrammscheiben

oder Daten der digitalen Fahrerkarte und des Massenspeichers im Fahrzeug (EG-Kontrollgerät) die Lenk- und Ruhezeiten sowie sonstige Arbeitszeiten am Kontrolltag und der letzten 28 Kalendertage nachweisen. Für freie Tage müssen in der Regel Bescheinigungen des Unternehmers mitgeführt werden. Seit dem 01.01.2010 sollen die Kontrollen so durchgeführt werden, dass mindestens 3 % der Tage, an denen Fahrer tätig sind, erfasst werden.

Die Zahl der erforderlichen Kontrollen ergibt sich aus der Zahl der Arbeitstage je Fahrer (240) multipliziert mit der Gesamtzahl der unter die entsprechende Verordnung fallenden Fahrzeuge. Diese wird vom Bundesamt für Güterverkehr mitgeteilt und beträgt 7.911 Fahrzeuge für das Jahr 2010 im Saarland. Das ergibt 1.898.640 Arbeitstage, die im Saarland abgeleistet wurden. Zu überprüfen sind 3 % dieser Summe: 56.959 Arbeitstage sowohl für die Kontrollen auf der Straße als auch in den Betrieben. Ein Anteil von 50 % (28.480 Arbeitstage) entfällt auf die Betriebskontrollen, die durch die Gewerbeaufsicht durchzuführen sind.

Im Berichtszeitraum wurden 27.912 Arbeitstage in 203 Betrieben überprüft. 9.585 Verstöße u. a. gegen die Lenk- und Ruhezeiten, das ordnungsgemäße Betreiben von Kontrollgeräten (Fahrtschreiber) und das Verwenden von Schaublättern konnten festgestellt werden. Insgesamt hat die Aufsichtsbehörde 322 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen und 667 Bußgeldbescheide verhängt.

Die Überprüfung der Omnibusbetriebe und der Gütertransportunternehmen hat die Notwendigkeit von intensiven Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten bestätigt. Nur wenn die Sozialvorschriften für das Personal eingehalten werden, können die Ziele

- besserer Arbeitsschutz der Fahrerinnen und Fahrer,
- Steigerung der Verkehrssicherheit auf der Straße,
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

erreicht werden.

5.2 Mutterschutz

Im Berichtsjahr gingen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz 2244 Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter ein. Dies sind gut 10 % mehr als im Jahr 2009. 32 Mitteilungen wurden an Arbeitsschutzbehörden in anderen Bundesländern weitergeleitet, da der Beschäftigungsort der werdenden Mutter außerhalb des Saarlandes lag.

Für 18 Frauen wurden Genehmigungen nach § 8 Abs. 6 Mutterschutzgesetz beantragt und erteilt.

Spätschicht nach 20 Uhr wurde in Krankenanstalten und in der Altenpflege für je drei und im Bereich Kultur für fünf Schwangere erlaubt. Sechs Genehmigungen erteilte die Gewerbeaufsicht für die Mitwirkung von werdenden Müttern bei Konzerten und Theateraufführungen. In einem Betrieb der öffentlichen Verwaltung wurde die Beschäftigung einer werdenden Mutter an einem Sonntag zur Teilnahme an einer Veranstaltung zugelassen.

6 Technischer Verbraucherschutz

6.1 EU-Recht

Ein wesentliches Ziel der Europäischen Union ist die Freiheit des Warenverkehrs und die Gewährleistung des Handels mit ausschließlich sicheren Produkten im europäischen Binnenmarkt. Zu diesem Zweck werden europäische Richtlinien und Verordnungen erlassen. Sie sollen ein hohes Schutzniveau für alle technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte wie z.B. Maschinen, Elektroartikel, Spielzeuge und Haushaltsgeräte garantieren. Ergänzt werden die Richtlinien durch europäische Normen, in denen konkrete technische Anforderungen für einzelne Produkte oder Produktgruppen enthalten sind.

Einige Produktgruppen tragen das CE-Zeichen (CE – Communauté Européenne = Europäische Gemeinschaft). Das CE-Zeichen muss angebracht werden, wenn eine Richtlinie dies vorschreibt, z. B. bei Spielzeug oder elektrischen Geräten. Mit diesem Zeichen bescheinigt der Hersteller die Konformität der Produkte mit den Anforderungen der entsprechenden Richtlinien

6.2 Nationales Recht

Eine Vielzahl der Produktsicherheits-Richtlinien, wurde durch das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) in deutsches Recht umgesetzt, z. B.

- Erste Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen),
- Zweite Verordnung zum GPSG (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug),
- Achte Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen),
- Neunte Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung).

Das GPSG ermöglicht über das EU-Recht hinaus die Anbringung eines GS-Zeichens (GS – Geprüfte Sicherheit), wenn eine unabhängige Stelle ein Produkt technisch auf die Sicherheitsanforderungen nach dem GPSG geprüft hat. Diese Prüfung erfolgt auf Veranlassung des Herstellers auf rein freiwilliger Basis.

6.3 Marktüberwachung

Um den Schutz der Verbraucher vor gefährlichen technischen Produkten zu gewährleisten, haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle des Binnenmarktes aufgebaut. Im Saarland führt diese Kontrollen die Gewerbeaufsicht im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung, Information und Überprüfung von Herstellern, Importeuren und Händlern. Es erfolgen stichprobenartige Sicherheitsüberprüfungen von Produkten, die zum Teil bundesweit koordiniert werden. Auch die Zollbehörden sind in diese Kontrollen eingebunden.

Dabei wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugewandene Information (reaktive Marktüberwachung),
- das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).

Effektive Marktüberwachung heißt, an Stellen größtmöglicher Wirkung, also an der Quelle des Inverkehrbringens, tätig zu werden. Es wird daher angestrebt, erforderliche Maßnahmen der zuständigen Behörde vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten bzw. den Einführer oder, falls das nicht möglich ist, an den Händler auf der obersten Handelsstufe in Deutschland zu richten bzw. durch diesen umsetzen zu lassen. Erhält eine Marktüberwachungsbehörde Kenntnis von einem unsicheren Produkt, so hat sie dem nachzugehen und nach Bewertung des Mangels entsprechende Schritte einzuleiten.

Für den schnellen Informationsaustausch über unsichere Verbraucherprodukte wurde ein besonderes System, das europäische Schnellwarnsystem RAPEX (Rapid Alert System for Non-Food-Products) geschaffen, mit dem die europaweite Identifikation und Verfolgung unsicherer Produkte erleichtert wird. Es handelt sich dabei um ein Frühwarnsystem für alle Produkte (außer Lebensmittel) und bildet eine Informationsquelle für die reaktive Marktüberwachung.

Wegen der Unüberschaubarkeit des Marktgeschehens und der Warenvielfalt ist Marktüberwachung nur durch arbeitsteiliges Vorgehen der Länder-Marktüberwachungsbehörden sinnvoll umsetzbar. Für die aktive Marktüberwachung ist eine systematische Erfassung und Auswertung aller verfügbaren Informationen, wie Unfallstatistiken, Pressemitteilungen insbesondere Bericht aus Testzeitschriften, Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Voraussetzung. Eine weitere Informationsquelle stellt das ICSMS (internet-supported information and communications system for the Pan-European market surveillance of technical products) dar. Über dieses System tauschen Marktüberwachungsbehörden sowie Verbraucher, Hersteller technischer Produkte und Händler in Europa Produktinformationen aus. Zum Schutz der Verbraucher und für einen fairen Wettbewerb kommunizieren sie untereinander über die Internetplattform www.icsms.de.

Nach einer Marktanalyse auf Basis systematischer Erfassung und Auswertung der verfügbaren Informationen werden bei Erkennbarkeit möglicher Mängelschwerpunkte so genannte Marktüberwachungsaktionen initiiert. Diese werden in zeitlich begrenztem Rahmen auf Länderebene durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert. Werden Mängel festgestellt, die nicht für einzelne Produkte, sondern für bestimmte Produktgruppen typisch sind und von einer überschaubaren Zahl von Wirtschaftsakteuren in Deutschland auf den Markt gebracht werden, kann sich die Notwendigkeit eines bundesweiten Eingreifens ergeben.

Da der elektronische Handel aufgrund seiner Attraktivität immer größere Bedeutung gewinnt, gehört auch die Überwachung des Internethandels zum Aufgabengebiet der Marktüberwachungsbehörden, die dafür eine spezifische Vorgehensweise entwickelt haben. Nur solche Produkte dürfen in den Verkehr gebracht werden, die den rechtlichen Anforderungen entsprechen und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Wenn eine der formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen nicht erfüllt ist, hat die Behörde entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdung verhältnismäßige und zweckmäßige Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen reichen von der Anordnung von Auflagen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in den Verkehr gebracht wird, wenn es den Anforderungen entspricht, der Verpflichtung zur Anbringung von verständlichen Warnhinweisen über die vom Produkt ausgehenden Gefährdungen und Untersagungsverfügungen (Verkaufsverbot) bis zur Sicherstellung von Produkten. Schließlich kann die Öffentlichkeit durch die Behörde gewarnt werden, wenn ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere Warnungen durch den Verantwortlichen, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden.

Nach diesem System funktioniert auch die Marktüberwachung von Chemikalien, d. h. von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die Chemikalien enthalten. Gegenstand der Marktüberwachung auf diesem Gebiet ist die Prüfung der Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen an Chemikalien sowie der sonstigen Voraussetzungen für deren Inverkehrbringen. Beschaffenheitsanforderungen an Chemikalien umfassen konkrete stoffliche Anforderungen wie z. B. die Einhaltung von Konzentrationsgrenzen für gefährliche Bestandteile. Sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens betreffen unter anderem die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, die Einhaltung stofflicher Beschränkungen für die Herstellung und das Inverkehrbringen, Vorgaben zu Informationen entlang der Lieferkette wie z. B. das Sicherheitsdatenblatt, sowie zur Einhaltung von Registrierungs- oder Zulassungspflichtenpflichten.

6.4 Spielzeug im Baumarkt

Bei der Überprüfung in einem Baumarkt wurden Mal- und Schreibutensilien vorgefunden, die nach Aussehen und Form für Kinder im Alter zwischen drei und 14 Jahren gedacht sind. Es handelte sich im Einzelnen um Textmarker, Wasserfarben, Wachsmalstifte, Kugelschreiber.

Sämtliche Verpackungen waren mit dem Symbol des altersgruppenbezogenen Warnhinweises und dem Hinweis auf die spezifische Gefährdung nach EN 71-6 Sicherheit von Spielzeug gekennzeichnet:

Dieser Gebrauchshinweis für den Verwender wird ausschließlich für Spielzeug vorgeschrieben, das für Kinder unter 3 Jahren gefährlich sein kann. Das Unternehmen erklärt hierdurch, dass das Produkt als Spielzeug für Kinder in der Altersgrenze über



3 bis 14 Jahren geeignet ist. Schreib- und Zeichengeräte für Kinder bis 14 Jahren müssen nach dem Sicherheitsrecht für Spielzeug (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) hergestellt werden. Dies ist mit der CE-Kennzeichnung durch den Hersteller zu bestätigen. Das Symbol des altersgruppenbezogenen Warnhinweises und die CE-Kennzeichnung entsprachen bei einigen Produkten bei der Kontrolle nicht den geforderten Mindestgrößen. Dies ist ein erster Hinweis, dass weitere Mängel hinsichtlich technischer oder chemischer Sicherheit vorhanden sein können. Bei anderen Produkten war die für Spielzeug erforderliche CE-Kennzeichnung überhaupt nicht angebracht.

Der verantwortliche Inverkehrbringer, dies ist i. d. R. der Hersteller, mitunter aber auch der Importeur oder sogar der Händler, hat außerdem die Mittel verfügbar zu halten, durch welche die Übereinstimmung mit den europäischen harmonisierten Normen bei der Herstellung des Spielzeugs sichergestellt wird. Mit den bei der Überwachungsbehörde vorgelegten Unterlagen wollte das Unternehmen die Übereinstimmung mit dem europäischen Sicherheitsrecht für Spielzeug nachweisen. Die gesichteten Unterlagen waren unvollständig, weil die Einhaltung von Grenzwerten für verschiedene chemische Inhaltsstoffe nicht nachgewiesen werden konnte, und inhaltlich widersprüchlich.

Bei einigen Produkten war daraufhin die Kennzeichnung nachträglich aufgeklebt worden, obwohl die dadurch erforderlichen Prüfnachweise nicht vorlagen. Wie in diesem Fall sind sich viele Inverkehrbringer nicht bewusst, dass sie als Einführer oder Händler von Spielwaren aus asiatischen Ländern die Verpflichtungen des Herstellers für den europäischen Wirtschaftsraum übernehmen, in dem sie z. B. die Unbedenklichkeit hinsichtlich der eingesetzten Chemikalien nachweisen müssen.

Durch einen aufwändigen Schriftverkehr einschließlich der Androhung einer Anordnung und zwei Besprechungen mit den Verantwortlichen im Unternehmen (Geschäftsführung, Qualitätssicherung) konnten die rechtlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen von Spielzeug bewusst gemacht werden. Fehlende Prüfungen und mangelhafte Kennzeichnung wurden daraufhin nachgeholt. Seit diesem Zeitpunkt konnten keine Rechtsverletzungen mehr festgestellt werden.

6.5 Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) bei der Verwendung organischer Lösemittel wurde auf EU-Ebene die Richtlinie 2004/42/EG

„Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung“ erlassen.

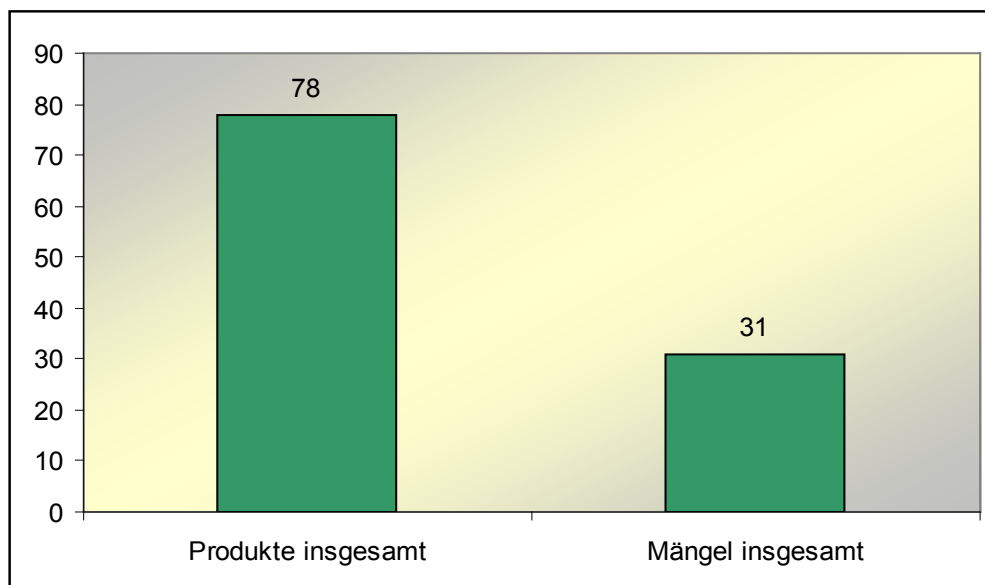
In Deutschland wurde diese Richtlinie durch die ChemVOCFarbV (Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke) umgesetzt. Die Bestimmungen der ChemVOCFarbV gelten für Farben und Lacke die

- zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie
- in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung eingesetzt werden

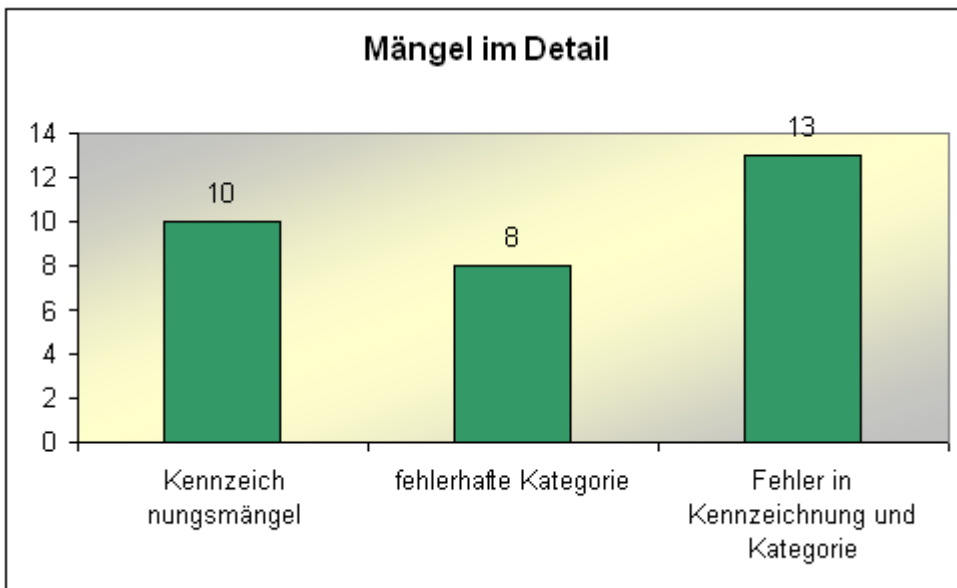
Zweck dieser Vorschriften ist es, den Gesamtgehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken sowie Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern.

Bei einer Überprüfung in 2010 wurden insgesamt 78 Gebinde hinsichtlich der Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften überprüft. Dazu gehören die Angabe des Grenzwertes, der den maximalen Inhalt an organischen Komponenten darstellt, der Wortlaut der Kennzeichnung und die Kategorisierung des Produktes.

Folgende Diagramme vermitteln einen Eindruck über die festgestellten Mängel bei den kontrollierten Produkten:



Verhältnis von Produkten zu Mängeln



Mängel im Detail

Bei zwei saarländischen Farben- und Lackherstellern wurde eine Betriebsrevision durchgeführt. Keiner der beiden Hersteller hatte eine korrekte Kennzeichnung seiner Produkte vorgenommen. Es fehlten die Produktkategorien der gebrauchsfertigen Produkte sowie die entsprechenden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen. Zum Teil fehlten auch weitere Kennzeichnungen nach der Zubereitungsrichtlinie wie Sicherheitshinweise und Gefahrensymbole. Ein Hersteller hat innerhalb der vorgegebenen Frist die Mängel abgestellt. Gegen den anderen Hersteller wurde ein Bußgeldbescheid erlassen, weil er trotz Information und Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln, die bereits in 2008 festgestellt worden waren, die Mängel nicht beseitigt hatte.

Mängel an Produkten in verschiedenen Baumärkten wurden überwiegend bei Eigenmarken festgestellt. Es handelte sich dabei um die Angabe der falschen Kategorie oder es war gar keine Kategorie angegeben. Weiterhin wurden fehlende Sicherheitshinweise oder die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) bemängelt. Diese Mängel konnten betriebsintern beseitigt werden.

Die Überwachungsaktion hat gezeigt, dass einzelne Hersteller bzw. Inverkehrbringer die Vorgaben von Vorschriften, die die Kennzeichnung von Farben und Lacken betreffen, immer noch nicht kennen oder nicht beachten. Deshalb sind in bestimmten Zeitabständen immer wieder Kontrollen erforderlich.

Weitere Informationen und Berichte über den Technischen Verbraucherschutz sind dem Verbraucherschutzbericht 2010 des Ministeriums für Gesundheit und Verbraucherschutz zu entnehmen!

7 Medizinprodukte

7.1 Überwachung von Betreibern und Anwendern

Nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) dürfen Medizinprodukte nur nach deren Vorgaben sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften errichtet, betrieben und angewendet werden. Für die Überwachung weiterhin von Bedeutung sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) und BGV B2 (Laserstrahlung).

Neben der technischen Prüfung der Geräte und Gerätekombinationen wird auch das Führen der technischen Dokumentation wie Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf Krankenhäuser sowie 186 Praxen der verschiedenen Fachrichtungen wie niedergelassene Ärzte, chirurgische Praxen bzw. ambulante OP-Zentren, endoskopisch tätige Praxen und Dialysezentren überprüft. Die häufigsten Mängel waren das fehlende oder unvollständige Bestandsverzeichnis, die unzureichende Einweisung des Personals in die Handhabung der Geräte und die nicht oder nicht ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen bzw. messtechnischen Kontrollen (STK/MTK) an den Geräten. Durch Revisionsschreiben konnten die Praxen zur Beseitigung der Mängel veranlasst werden.

In 83 dieser Praxen, insbesondere bei endoskopisch tätigen Praxen, chirurgischen Praxen bzw. ambulanten Operationszentren wurde die hygienische Aufbereitung der wieder verwendbaren Medizinprodukte kontrolliert.

Mängel, die hier häufig vorgefunden wurden, waren

- fehlende Risikobewertung,
- Mängel bei Einstufung und Klassifizierung von Medizinprodukten,
- fehlender Reinigungs- und Desinfektionsplan,
- fehlende Verfahrensanweisungen,
- fehlende Chargenkontrolle des Sterilisationsprozesses,
- unvollständige Dokumentation des Sterilisationsvorganges von verpackt sterilisierten Medizinprodukten,

Im Großen und Ganzen verliefen die Begehungen in den Praxen und die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ohne Probleme. Die Überwachung ist mit der Ärztekammer und der Zahnärztekammer abgestimmt und wird von beiden Kammern unterstützt.

7.2 Qualitätssicherung in medizinischen Laboren

Jede Einrichtung, die laboratoriumsmedizinische Untersuchungen in der Heilkunde durchführt, ob ein großes Labor in einem Krankenhaus, direkt auf den Stationen, oder Ärzte im niedergelassenen Bereich, hat ein Qualitätssicherungssystem nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzurichten. Dieses soll eine zuverlässige Qualität und Sicherheit der Messergebnisse aus Patienten-Blut, -Urin oder –sonstiger Körperflüssigkeit gewährleisten. In einem großen Labor werden täglich mehrere Tausend Blutparameter von Patienten analysiert, die zur Ermittlung von Diagnose und Therapie herangezogen werden. Mit der Qualitätssicherung soll die Zuverlässigkeit und Richtigkeit dieser Werte, die lebenswichtig für den Patienten sein kann, gesichert werden.

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung eines Labors sind in der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiliBÄK) definiert. Die entsprechende Dokumentation gemäß dieser verbindlich anzuwendenden Richtlinie wird stichprobenartig überprüft und teilt sich im Wesentlichen in zwei Teile.

Im ersten, allgemeinen Teil wird die Einhaltung grundlegender Anforderungen an die Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen festgelegt. Hierzu gehören die Rückführbarkeit der Labororganisation und deren rechtlichen Identifizierung, Schulungen des Personals, Betrachtung der Räume und Umgebungsbedingungen sowie der medizinischen Ausrüstung. Für jedes Gerät und Analysensystem sind Aufzeichnungen zu führen über Instandhaltungsprüfungen, durchgeführte Kontrollen sowie Funktionsstörungen. Weiterhin gehören zur Überprüfung die Kontrolle der Dokumentation der Verfahrensanweisungen aller labormedizinischen Untersuchungsverfahren sowie das QM-Handbuch.

Im zweiten, speziellen Teil der Richtlinie sind im Rahmen einer internen Qualitätssicherung Mindestanforderungen an die quantitative Qualität der Messergebnisse der durchgeführten Laboruntersuchungen festgelegt. Hierzu gehören die Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Kontrollproben sowie das Errechnen und Bewerten statistischer Rechengrößen am Ende eines Kontrollzyklus (Monat).

Im Rahmen einer geforderten externen Qualitätskontrolle wird durch eine Teilnahme an Ringversuchen vom Labor dokumentiert, dass für alle zu bestimmenden Parameter vergleichbare Werte mit anderen Laboratorien geliefert werden. Die dabei einzuhaltenden Messergebnisse werden von Referenzinstitutionen vorgegeben.

Eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung wird vermutet, wenn alle Bestandteile der RiliBÄK vom Labor bzw. Arzt beachtet werden. Ein Ergebnisbericht der Überprüfung der Labordokumentation wird angefertigt. Je nach Umstand und Art einer Beanstandung kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Erfahrungen bei Laborüberwachungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es bei Erstbegehungen immer wieder eine Vielzahl von Schwachstellen, besonders bei kleineren Laboratorien und niedergelassenen Ärzten gibt. Erfreulicherweise gibt es jedoch keine ernstzunehmenden Widerstände gegen die Überwachung und es ist eine große Bereitschaft zu verzeichnen, den Beanstandungen zu begegnen. So sind

auch im Rahmen von Zweitbegehungen in aller Regel deutliche Verbesserungen zu vermerken.

8. Strahlenschutz

8.1 Linearbeschleuniger zur Analyse von Werkstoffen

Bei einer saarländischen Firma wird erstmals ein Linearbeschleuniger mit einer Nutzstrahlleistung bis zu 6 MeV zur Durchleuchtung von dickwandigen Werkstoffen für die Überwachung der Qualität von gegossenem Explosivstoff eingesetzt. Die Anlage ist auch mit den neuesten Erkenntnissen hinsichtlich der Bauweise von Strahlenbunkern errichtet worden. Hierbei wird die meterdicke Bunkerwand zur Abschirmung der Streustrahlung mit einem entsprechenden Füllstoff versehen. Dies vereinfacht wesentlich den Auf- und Abbau des Bunkers.

Die Beschleunigeranlage läuft vollautomatisch. Der Bestrahlungsraum ist mit einem Roboter ausgestattet, der die Werkstücke aus einer Palette zum Nutzstrahl und zur eigentlichen Durchleuchtung befördert. In einem Nebenraum überwacht ein Bediener den Prozess auf Bildschirmen und kann gleichzeitig die Bilder der Durchleuchtung auswerten. Werkstücke die z. B. Gussfehler in Form von Lunkern aufweisen, werden aussortiert.

Aus der Sicht des Strahlenschutzes wurden die Genehmigungsanforderungen aus der Medizintechnik entsprechend angepasst. Hierbei gibt es entsprechende Zutrittsregelungen für Personal, die Anlage wird von mindestens zwei Strahlenschutzbeauftragten überwacht, eine tägliche Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen ist vorgesehen und die Anlage wird jährlich durch einen Sachverständigen überprüft.



Bild 14
Vorbereitung zum Durchleuchten

Tabelle 1:

Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan 2010

		Zentralinstanz	Mittelinanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst			2,5		
	Gehobener Dienst			12,6		
	Mittlerer Dienst			13		
	Summe 1			28,1		
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst			0		
	Gehobener Dienst			0		
	Mittlerer Dienst			0		
	Summe 2			0		
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte					
				4		
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					
				0		
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst			0		
	Gehobener Dienst			1		
	Mittlerer Dienst			1		
	Summe 5			2		
6	Verwaltungspersonal					
				0		
Insgesamt				34,1		

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

(Nach Betriebsstättenregister des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz)

Auswertungszeitraum : Fr 01.01.2010 bis Fr 31.12.2010

Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	29	713	67	780	45454	18083	63537	64317
500 bis 999 Beschäftigte	50	477	335	812	19748	12945	32693	33505
Summe	79	1190	402	1592	65202	31028	96230	97822
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	91	158	88	246	15827	12455	28282	28528
100 bis 249 Beschäftigte	333	318	152	470	26079	15147	41226	41696
50 bis 99 Beschäftigte	1010	224	99	323	20062	11262	31324	31647
20 bis 49 Beschäftigte	1115	410	159	569	21012	12354	33366	33935
Summe	2549	1110	498	1608	82980	51218	134198	135806
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	1788	470	189	659	13788	9107	22895	23554
1 bis 9 Beschäftigte	22643	591	546	1137	26849	23656	50505	51642
Summe	24431	1061	735	1796	40637	32763	73400	75196
Summe 1 - 3	27059	3361	1635	4996	188819	115009	303828	308824
4: ohne Beschäftigte	350	0	0		0	0		0
Insgesamt	27409	3361	1635	4996	188819	115009	303828	308824

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Auswertungszeitraum: Fr 01.01.2010 bis Fr 31.12.2010

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen		
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	4	43	146	193	0	7	12	19	0	15	21	36	0	0	4	0	0	29	2	0	10	13	0	71	0	1
02	Metallverarbeitung	4	154	564	722	2	39	133	174	3	56	168	227	0	0	59	55	0	104	4	0	357	24	0	134	0	11
03	Bau, Steine, Erden	7	333	3211	3551	1	26	68	95	1	43	88	132	0	0	20	19	0	78	4	0	396	32	1	403	1	57
04	Entsorgung, Recycling	0	55	390	445	0	5	6	11	0	7	11	18	0	0	1	0	0	14	1	0	542	4	0	48	0	15
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	12	330	2881	3223	8	23	164	195	24	28	174	226	0	0	146	41	0	24	1	0	262	70	2	681	0	0
06	Leder, Textil	0	17	168	185	0	5	49	54	0	8	65	73	0	0	0	2	0	70	0	0	67	0	0	11	0	3
07	Elektrotechnik	4	55	130	189	1	14	28	43	1	20	28	49	0	0	11	10	0	27	1	0	47	24	0	51	0	1
08	Holzbe- und -verarbeitung	0	11	115	126	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	16	0	3
09	Metallerzeugung	9	28	28	65	8	5	3	16	20	10	5	35	0	0	2	2	0	25	0	0	57	44	0	132	0	0
10	Fahrzeugbau	9	31	38	78	7	10	4	21	20	12	6	38	0	0	1	0	0	32	1	0	26	24	0	101	0	1
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	0	101	1529	1630	0	20	300	320	0	32	372	404	0	0	139	108	0	150	1	0	1081	8	0	61	1	15
12	Nahrungs- und Genussmittel	3	132	1859	1994	1	7	93	101	1	10	168	179	0	0	0	2	0	173	0	0	578	32	0	41	4	11
13	Handel	6	397	4689	5092	3	68	297	368	5	135	365	505	0	0	20	25	1	434	0	1	1810	50	0	443	1	122
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	90	786	880	1	3	45	49	1	3	45	49	0	0	0	3	0	45	0	0	24	1	0	179	0	4
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	21	59	80	0	0	3	3	0	0	3	3	0	0	0	1	0	2	0	0	3	0	0	49	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	95	2880	2975	0	4	66	70	0	5	85	90	0	0	0	0	0	90	0	0	255	0	0	30	2	2

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
17	Dienstleistung	4	213	2435	2652	0	5	136	141	0	5	144	149	0	0	8	2	0	129	2	0	272	36	0	166	1	7
18	Verwaltung	3	134	480	617	0	7	9	16	0	8	18	26	0	0	2	0	0	11	0	0	8	20	0	155	1	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	4	13	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
20	Verkehr	3	127	1335	1465	0	24	69	93	0	69	160	229	0	0	1	3	0	191	0	0	5478	3	1	238	0	395
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	28	159	189	1	1	3	5	1	4	3	8	0	0	0	0	0	5	0	0	91	8	0	21	0	1
22	Versorgung	2	45	206	253	0	4	4	8	0	7	4	11	0	0	1	0	0	8	0	0	0	4	0	16	0	0
23	Feinmechanik	0	23	208	231	0	7	20	27	0	8	23	31	0	0	4	12	0	12	1	0	62	0	1	67	0	1
24	Maschinenbau	3	82	122	207	2	15	19	36	3	19	25	47	0	0	7	12	0	26	0	0	137	15	0	82	0	6
	Insgesamt	79	2549	24431	27059	35	299	1532	1866	80	504	1982	2566	0	0	427	297	1	1679	18	1	11563	413	5	3197	11	660

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Auswertungszeitraum: Fr 01.01.2010 bis Fr 31.12.2010

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	0	45	648	693	0	0	1	1	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0		
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0	5	24	29	0	0	2	2	0	0	3	3	0	0	0	0	0	2	0	0	12	1	0	3	0	0		
3	Fischerei und Aquakultur	0	1	11	12	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0		
5	Kohlenbergbau	0	1	12	13	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
7	Erzbergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	8	56	64	0	2	2	4	0	2	2	4	0	0	0	0	0	3	1	0	0	2	0	13	0	2		
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	0	1	2	3	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	2	68	1064	1134	1	7	89	97	1	10	162	173	0	0	0	2	0	170	0	0	565	27	0	33	4	11		
11	Getränkeherstellung	1	13	112	126	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	5	0	0		
12	Tabakverarbeitung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
13	Herstellung von Textilien	0	6	18	24	0	1	2	3	0	1	2	3	0	0	0	2	0	1	0	0	11	0	0	0	0	0		
14	Herstellung von Bekleidung	0	2	12	14	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	4	0	0		
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	0	0	4	4	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	0	8	95	103	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	12	0	0	
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	0	4	13	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	1	24	114	139	0	1	2	3	0	4	2	6	0	0	0	0	4	0	0	91	1	0	9	0	1	
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	0	1	0	1	0	1	0	1	0	6	0	6	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0	12	59	71	0	1	5	6	0	2	12	14	0	0	0	0	12	2	0	5	1	0	5	0	1	
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	12	20	33	0	1	2	3	0	1	3	4	0	0	1	0	0	3	0	0	7	0	45	0	0	
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	18	67	88	0	4	5	9	0	6	6	12	0	0	3	0	0	8	0	0	5	5	0	21	0	0
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	5	22	135	162	1	1	1	3	1	1	4	6	0	0	1	0	0	3	0	0	98	1	0	27	0	2
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	9	28	28	65	8	5	3	16	20	10	5	35	0	0	2	2	0	25	0	0	57	44	0	132	0	0
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	4	154	564	722	2	39	133	174	3	56	168	227	0	0	59	55	0	104	4	0	357	24	0	134	0	11
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	23	54	78	0	4	16	20	0	4	16	20	0	0	5	8	0	6	1	0	13	6	0	5	0	0
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	3	32	76	111	1	10	12	23	1	16	12	29	0	0	6	2	0	21	0	0	34	18	0	46	0	1
28	Maschinenbau	3	82	122	207	2	15	19	36	3	19	25	47	0	0	7	12	0	26	0	0	137	15	0	82	0	6

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	9	28	33	70	7	9	3	19	20	10	5	35	0	0	0	0	0	30	1	0	21	24	0	100	0	1
30	Sonstiger Fahrzeugbau	0	3	5	8	0	1	1	2	0	2	1	3	0	0	1	0	0	2	0	0	5	0	0	1	0	0
31	Herstellung von Möbeln	0	3	20	23	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	4	0	3	
32	Herstellung von sonstigen Waren	0	18	162	180	0	5	8	13	0	6	9	15	0	0	1	2	0	9	1	0	19	0	1	65	0	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	0	5	46	51	0	2	12	14	0	2	14	16	0	0	3	10	0	3	0	0	43	0	0	2	0	0
35	Energieversorgung	2	42	195	239	0	4	4	8	0	7	4	11	0	0	1	0	0	8	0	0	0	4	0	16	0	0
36	Wasserversorgung	0	3	11	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	Abwasserentsorgung	0	3	151	154	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	0	52	239	291	0	5	6	11	0	7	11	18	0	0	1	0	0	14	1	0	542	4	0	47	0	15
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Hochbau	1	100	598	699	0	5	7	12	0	7	9	16	0	0	1	2	0	9	0	0	83	7	1	52	1	20
42	Tiefbau	0	13	36	49	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	4	0	5	0	1
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	1	187	2372	2560	0	18	55	73	0	33	70	103	0	0	18	17	0	62	2	0	215	18	0	305	0	32
45	Handel mit Kraftfahrzeugen	0	94	1255	1349	0	19	244	263	0	31	301	332	0	0	116	92	0	118	1	0	931	2	0	33	0	14
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	141	773	915	0	21	57	78	0	32	83	115	0	0	8	10	0	82	0	0	1079	18	0	89	1	106
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	5	257	4072	4334	3	47	281	331	5	101	337	443	0	0	31	27	1	374	0	1	873	34	0	382	1	17

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	2	45	790	837	0	3	26	29	0	10	62	72	0	0	1	0	0	54	0	0	1089	0	0	65	0	115
50	Schifffahrt	0	0	10	10	0	0	3	3	0	0	3	3	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	
51	Luftfahrt	0	0	13	13	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	9	0	0	
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	0	75	479	554	0	21	37	58	0	59	90	149	0	0	0	2	0	132	0	0	4365	3	1	155	0	277
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	1	7	43	51	0	0	2	2	0	0	4	4	0	0	0	0	2	0	0	24	0	0	9	0	3	
55	Beherbergung	0	26	222	248	0	2	12	14	0	2	14	16	0	0	0	0	16	0	0	48	0	0	13	0	0	
56	Gastronomie	0	69	2658	2727	0	2	54	56	0	3	71	74	0	0	0	0	74	0	0	207	0	0	17	2	2	
58	Verlagswesen	0	2	5	7	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0	
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	0	2	38	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
60	Rundfunkveranstalter	1	0	2	3	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	8	0	0	
61	Telekommunikation	0	8	17	25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0	12	36	48	0	0	3	3	0	0	3	3	0	0	0	1	0	2	0	0	3	0	0	36	0	0
63	Informationsdienstleistungen	0	1	6	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	2	47	415	464	0	1	34	35	0	1	34	35	0	0	0	0	35	0	0	18	0	0	76	0	0	
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	5	29	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	69	0	0	
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	0	2	18	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	1	30	213	244	1	0	2	3	1	0	2	3	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	29	0	0
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	0	4	82	86	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	0	0	
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	0	6	33	39	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
71	Architektur- und Ingenieurbüros	0	28	193	221	0	1	7	8	0	1	8	9	0	0	4	1	0	2	1	0	21	16	0	31	0	1
72	Forschung und Entwicklung	0	6	22	28	0	0	1	1	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4	0	0
73	Werbung und Marktforschung	0	8	46	54	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	1	0	0	1	0	0	22	4	0	2	1	1
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	0	4	50	54	0	1	2	3	0	1	5	6	0	0	1	0	0	1	0	0	2	2	0	8	0	0
75	Veterinärwesen	0	3	71	74	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	11	0	0
77	Vermietung von beweglichen Sachen	0	6	111	117	0	2	9	11	0	2	9	11	0	0	0	2	0	8	0	0	6	1	0	4	0	4
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	0	45	70	115	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	32	0	0	
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	0	3	63	66	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	3	0	0	2	0	1
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	0	4	9	13	0	0	1	1	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
81	Gebäudebetreuung	4	25	111	140	0	1	4	5	0	1	4	5	0	0	1	0	0	2	0	0	0	4	0	41	0	1

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	0	13	52	65	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	1	0	0	1	0	0	0	6	0	15	0	3
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	3	95	192	290	0	7	7	14	0	8	16	24	0	0	2	0	0	9	0	0	5	4	0	127	1	2
85	Erziehung und Unterricht	2	78	310	390	1	2	4	7	1	3	5	9	0	0	4	0	0	3	0	0	9	22	0	60	0	0
86	Gesundheitswesen	9	94	2168	2271	7	20	156	183	23	24	164	211	0	0	142	41	0	15	1	0	247	42	2	564	0	0
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	1	105	126	232	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	0	0	0	2	0	0	6	1	0	26	0	0
88	Sozialwesen (ohne Heime)	0	44	184	228	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	16	0	0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0	5	22	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	4	0	0
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	0	4	7	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0	18	211	229	0	0	11	11	0	0	11	11	0	0	0	1	0	10	0	0	17	0	0	7	0	1
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0	28	398	426	0	0	12	12	0	0	12	12	0	0	0	0	0	11	1	0	21	0	0	10	0	0
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	0	27	196	223	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22	0	0
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	0	6	112	118	0	1	14	15	0	3	15	18	0	0	4	4	0	10	0	0	8	2	0	0	0	0

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	0	39	1299	1338	0	4	143	147	0	7	162	169	0	0	0	0	0	168	0	0	244	1	0	22	0	3
97	Private Haushalte mit Hauspersonal	0	0	21	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt		79	2549	24431	27059	35	299	1532	1866	80	504	1982	2566	0	0	427	297	1	1679	18	1	11563	413	5	3197	11	660

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Auswertungszeitraum: Fr 01.01.2010 bis Fr 31.12.2010

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Ahndung
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	768	32	490	0	220	14	0	2042	0	0	0	0	0
2	überwachungsbedürftige Anlagen	6	1	0	0	4	0	0	3	0	0	2	0	0
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	28	0	10	0	18	0	0	3	0	0	0	0	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Ausstellungsstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Straßenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	1	0	0	0	1	0	0	11	0	0	0	0	0
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
12	Übrige	38	7	0	0	24	3	0	59	11	0	385	0	1
	Insgesamt	843	41	500	0	267	18	0	2118	11	0	390	0	1
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	86												

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Auswertungszeitraum: Fr 01.01.2010 bis Fr 31.12.2010

	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen					Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ				auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben										
		5690	11	1	527	899	1	2162	37	1	3244	664	0	556	5	11203	10	1	322	744	117	
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	1844	1	1	250	562	0	1143	19	0	228	374	1692	21	1	2103	2	0	0	3	0	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	1277	0	0	136	547	0	1038	19	0	989	232	1400	2	0	1306	1	0	0	0	0	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1321	0	1	289	559	0	902	20	0	129	317	1744	35	0	1316	7	0	0	3	0	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	153	0	0	41	73	0	148	1	0	21	47	32	2	0	10	1	0	0	0	0	
1.5	Gefahrstoffe	726	0	0	94	183	0	592	2	0	26	112	847	5	0	1293	1	0	0	10	2	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	48	6	0	6	25	0	50	2	0	10	8	6	622	3	362	0	0	0	0	0	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	21	1	0	2	0	0	20	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.9	Strahlenschutz	260	0	0	62	0	0	3	0	0	5	15	121	180	2	1090	0	1	0	1	0	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.11	psychische Belastungen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Summe Position 1	5652	8	2	880	1949	0	3896	63	0	1414	1105	5842	867	6	7480	12	1	0	17	2	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	98	2	0	4	18	1	104	0	1	2	7	91	0	0	213	2	0	0	3	0	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	76	0	0	0	0	0	116	0	0	0	0	21	0	0	4	0	0	0	0	0	
2.3	Medizinprodukte	105	0	0	52	2	0	23	0	0	10	18	0	6	1	1072	0	0	0	0	0	
	Summe Position 2	279	2	0	56	20	1	243	0	1	12	25	112	6	1	1289	2	0	0	3	0	
3	Sozialer Arbeitsschutz																					
3.1	Arbeitszeit	632	0	0	46	107	0	421	1	0	5	10	10	287	1	145	0	0	0	1	0	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1740	0	0	0	0	0	293	0	0	33	0	9585	0	0	318	0	0	322	727	114	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	48	0	0	3	12	0	44	0	0	2	1	4	14	0	173	0	0	0	0	1	
3.4	Mutterschutz	718	1	0	2	1	0	263	0	0	10	30	3	19	0	2244	0	0	0	0	0	
3.5	Heimarbeitsschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Summe Position 3	3138	1	0	51	120	0	1021	1	0	50	41	9602	320	1	2880	0	0	322	728	115	
4	Arbeitsmedizin	24	5	0	2	0	0	8	2	0	2027	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Summe Position 1 bis 5	9093	16	2	989	2089	1	5168	66	1	3503	1171	15556	1193	8	11655	14	1	322	748	117	

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Auswertungszeitraum: Fr 01.01.2010 bis Fr 31.12.2010

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen												
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	29	29	11	8	2	4	8	12	0	0	7	4	5	21	10	28	4	19	2	0	0	0	2	0	0
Einführer	0	22	0	2	0	1	0	13	0	1	0	0	0	5	0	10	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Händler	97	74	26	11	15	8	3	4	0	0	0	2	9	22	12	17	7	14	0	0	0	0	0	0	151
Aussteller	12	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	1	4	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	139	129	43	21	17	13	11	33	0	1	7	6	20	48	22	56	11	37	2	0	0	0	2	0	151

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	157	0	56	11	0	0	0	1	1	3	0	229

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten

Zeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	17	1	1		2		20	1
12	Erstickungsgase					1		1	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	52	9	5	1	8	2	65	12
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	109	8	52	8	10	2	171	18
22	Druckluft								
23	Lärm	186	147	18	14	12	11	216	172
24	Strahlen	3	1			1	1	4	2
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	6	2			16	11	22	13
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	264	73	648	433	8	1	920	507

42	Erkrankungen durch organische Stäube	6	1			1		7	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	101	11	1		7	2	109	13
5	Hautkrankheiten	102	72			23	17	125	89
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
-									
	Insgesamt	846	325	725	456	89	47	1660	828

-
-

Nicht zugeordnete Berufskrankheiten

-

	BK noch nicht festgelegt								
99	Nicht unter die VO fallende BK- Ziffern								
92	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	26	1	3	2	3		32	3

<weitere BK's>

-